Entwicklungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer,
FOM Hochschule, Mannheim

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
FOM Hochschule, Essen

Bearbeitet von
Prof. Dr. Stephan Arens; Dr. Susann Brackmann;
Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer; Prof. Dr. Marwan Hamdan;
Alina Holze; Prof. Dr. Jürgen Neuberger; Isabel Quack;
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann; Prof. Dr. Michael Schörnig;
Marcel Supernok-Kolbe, LL.M.;
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Paul Waßmer

Fachmedien Recht und Wirtschaft I dfv Mediengruppe I Frankfurt am Main

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1996-5

dfv Mediengruppe

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort der Herausgeber

In der heutigen Welt mit ihren disruptiven Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft sind innovative Entwicklungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht eine konsequente Folge dieser Befunde. Daher hat sich Band 4 der Schriftenreihe für Recht und Wirtschaft, die seit 2022 erscheint, in diesem Jahr zum Ziel gesetzt, das Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht in seiner ganzen Bandbreite zu beleuchten.

Ob es um die Frage des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen oder um Aspekte des Unternehmensstrafrechts geht, um das Thema der Restrukturierung und Insolvenz, stets haben die Autoren die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur kritisch und umfassend beleuchtet. Andere innovative Entwicklungen im Gesellschaftsrecht wie die in Planung befindliche Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GgebV) wurden unter gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Aspekten ebenso untersucht wie der Umfang der Treuepflichten bei der GmbH & Co. KG oder europarechtliche Fragestellungen bei Gesellschafterdarlehen. Ein anderer relevanter Aspekt – die Auswirkungen von Compliance-Verstößen auf M&A-Transaktionen – ist Gegenstand eines weiteren Beitrags. Überdies wurden neuere Entwicklungen im Recht der Aktiengesellschaften in Gestalt der neuen Krypto-Wertpapiere nach dem eWpG im Rahmen eines Beitrags zu diesem Werk untersucht.

An dem vorliegenden Werk haben nicht nur renommierte Autorinnen und Autoren des KcW KompetenzCentrums für Wirtschaftsrecht der FOM Hochschule für Oekonomie und Management gGmbH mitgewirkt. Es konnten auch Autoren von weiteren renommierten Hochschulen wie der Universität zu Köln, der Hochschule Köln oder der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management Bonn gewonnen werden, die den vorliegenden Band mit ihren Ideen bereichert haben. Ein Beitrag von Autoren einer renommierten deutschen Wirtschaftskanzlei rundet das Bild ab und sorgt für eine ausgewogene Mischung zwischen Wissenschaft und Praxis, zumal die zahlreichen Autoren neben ihrer Hochschultätigkeit regelmäßig beratend agieren.

Die Herausgeber erhoffen sich, durch die Beschäftigung mit dieser Thematik nützliche Denkanstöße in diesem Bereich geben zu können und damit einen Beitrag zur Rechtsfortbildung leisten zu können.

Die Herausgeber danken ihren engagierten Autoren sowie dem Verlag für die zügige Umsetzung des vorliegenden Werkes. Sie freuen sich über Rückmeldungen aus dem Kreis der Leser und stehen zur Diskussion und Vertiefung der Themen gerne zur Verfügung.

Mannheim/Essen, im November 2025

Die Herausgeber

Hans-Jörg Fischer *Jens M. Schmittmann*

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Stephan Arens	Professor für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der TH Köln
Dr. Susann Brackmann	Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB in Hamburg mit Schwerpunkt Restrukturierungs- und Insolvenzrecht
Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer	Professor für Wirtschafts- und Steuerrecht, FOM Hochschule Mannheim; Wissenschaftlicher Leiter des KompetenzCentrum für Wirtschaftsrecht (KCW). Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht in München und Mannheim; Mitherausgeber eines Kommentars zum neuen Hinweisgeberschutzgesetz
Prof. Dr. Marwan Hamdan	Ordentlicher Professor und Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Bank- und Versicherungsrecht an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management Bonn; Rechtsanwalt und Gründungspartner von GH-Legal (Güneş und Hamdan PartGmbB) in Saarbrücken
Alina Holze	Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Referendarin am Kammergericht Berlin
Prof. Dr. Jürgen Neuberger	Professor für Wirtschaftsrecht, FOM Hochschule Stuttgart
Isabel Quack	Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Referendarin am OLG Koblenz
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann	Professor für ABWL, Wirtschafts- und Steuerrecht, FOM Hochschule Essen; Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht, Essen; Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofes
Prof. Dr. Michael Schörnig	FOM Hochschule Frankfurt am Main

Marcel Supernok-Kolbe, LL.M.	Dozent für Compliance, FOM Hochschule Stuttgart; Senior Manager Compliance (Ma-Risk), Boerse Stuttgart Group, Stuttgart
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Paul Waßmer	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht – deutsches, europäisches und internationales Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber V

Bearbeiterverzeichnis VII

Abkürzungsverzeichnis XIX

Kapitel 1
Neue Entwicklungen im Unternehmensstrafrecht
(Arens/Quack)

A. Einleitung 1
B. Übersicht über die bisherige Rechtslage 2
I. Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) 3
II. Kartellordnungswidrigkeiten 6
III. Die DSGVO 8
IV. Finanzwesen 9
V. Auflösung von Gesellschaften 10
VI. Ergebnis 11
C. Unternehmensverantwortung im internationalen Vergleich 11
I. USA 11
II. Europäischer Kontinent 11
III. Ergebnis 12
D. Unternehmensstrafrecht – Quo Vadis 13
I. Verbandssanktionsgesetz 13
II. Unternehmensstrafrecht – Vereinbarkeit mit deutschem Recht? 14
III. Verbandskriminalität und bestehende Kollektivsanktionen . . . 15
IV. Argumente für und gegen ein Unternehmensstrafrecht 20
V. (Vermehrter) Einfluss des europäischen Rechts 21
E. Fazit und Ausblick 22
Literaturverzeichnis 23

Kapitel 2
Zur Rolle der Gesellschafter in der Restrukturierung und Insolvenz
(Brackmann/Holze)

A. Gesellschafter und Aktionäre in der Krise: Grundsatzentscheidungen des II. Zivilsenats des BGH 28
I. Gesellschaftsrechtliche Treuepflichten in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats 28

II. Die „Girmes“-Entscheidung des II. Zivilsenats 30
III. Die „Sanieren oder Ausscheiden”-Rechtsprechung 32
IV. Besondere Haftungsrisiken der Gesellschafter und Aktionäre 34

B. Finanzierungsmodelle in der Krise. 42
I. Die Gewährung von Gesellschafterdarlehen im Lichte von § 135 InsO 43
II. Weiche Finanzierungszusagen. 46
III. Patronatserklärungen 46
IV. Garantieverträge 49

C. Die Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der Gesellschafter bzw. Aktionäre in Restrukturierungssachen bzw. Insolvenzverfahren 49
I. In der Restrukturierungssache nach dem StaRUG 50
II. Allgemeines zur Rolle des Gesellschafters im Insolvenzverfahren seiner Gesellschaft 66
III. Im Insolvenz(plan)verfahren nach der Insolvenzordnung. 68

D. Erkenntnisse und Ausblick 72

Literaturverzeichnis 73

Kapitel 3
Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GgebV) – ein Projekt mit Zukunft?
(Fischer)

Abstract 79

A. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit als Grund für eine neue Gesellschaftsform 80

B. Nachhaltigkeitsdefizite insbesondere bei der GmbH 82

C. Bisherige Konstrukte zur Sicherstellung von Nachhaltigkeit 83
I. Veto-Anteils-Modell 83
II. Einzelstiftungsmodell 84
III. Doppelstiftungsmodell 84

D. Der erste Gesetzesentwurf von 2020: GmbH in Verantwortungseigentum 85
I. Allgemeines. 85
II. Gründung, Firmierung, geeignete Gesellschafter 86
III. Übertragung unter Lebenden und durch Erbfolge. 86
IV. Ergebnisverwendung und Kapitalerhaltung 88
V. Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft 89
VI. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge 90

VII. Steuerliche Regelungen, insbesondere zum ErbStG und KStG 90
E. Kritik am Gesetzesentwurf vom 12.6.2020 91
I. Allgemeines 91
II. Firmierung als Gesellschaft in Verantwortungseigentum 92
III. Absicherung der Vermögensbindung 93
IV. Schwächen beim Gläubigerschutz 93
V. Zwingende Firmierung 93
VI. Umgehungsrisiken bei Anteilsübertragung an natürliche Personen 94
VII. Doppelter Ausschluss des § 29 Abs. 1 GmbHG in § 77e Entwurf VE-GmbH 95
VIII. Inhalte des §§ 77f, 77g Entwurf VE-GmbH besser in §§ 30 und 31 GmbHG regeln? 95
IX. Regelungen zum Umwandlungsrecht im Umwandlungsgesetz zu regeln 96
F. Der überarbeitete Gesetzesentwurf zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen 2021 96
I. Allgemeines 96
II. Regelungen zu Rechtsformzusatz und Gesellschaftszweck . . . 96
III. Handelsregister als Kontrollinstanz für Vermögensbindung im Gesellschaftsvertrag 97
IV. Voraussetzungen für die Herstellung der Vermögensbindung gem. § 77b Entwurf GmbH-gebV 98
V. Schutz der Gläubiger der Gesellschaft 99
VI. Keine Anteilsveräußerung über Nominalwert 99
VII. Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführung 100
VIII. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Vermögensbindung 100
IX. Umwandlung und Vermögensverteilung nach Liquidation 102
G. Kritik am überarbeiteten Gesetzesentwurf von 2021 103
I. Fragen der Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 54 AEUV 103
II. Unabdingbarkeit der Vermögensbindung als unzulässige Beschränkung der Verbandssouveränität? 104
III. Weiterhin Erfordernis einer zwingenden Firmierung 105
IV. Umgehungsmöglichkeiten bei der Vermögensbindung, insbesondere durch stille Beteiligungen 106
V. Erneut: Kapitalerhaltung und Umwandlungen in entsprechenden Gesetzen regeln 107
VI. Gläubigerschutz 107
VII. Ausgestaltung der „unabhängigen Einrichtung“ 110

VIII. Das Stiftungsrecht als Alternative zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen? 111
IX. Niedrigere Bewertung der Anteile bei Erbschaft- und Schenkungsteuer wie bei gemeinnützigen Gesellschaften 113
H. Ergänzungsbedarf zum zweiten Gesetzesentwurf 114
I. Ein neuer Anlauf: Pläne der Ampel-Regierung und der „Akademische Entwurf“ von 2024 115
I. Entwicklungen und Diskurse während der Zeit der Ampel-Regierung 115
II. Der „Akademische Entwurf“ 2024 118
J. Wie geht es unter der neuen Bundesregierung weiter? 122
K. Fazit und Ausblick 123
Literaturverzeichnis 126

Kapitel 4
Geschäftsführungsbezogene Entscheidungen bei der GmbH & Co. KG – Treuepflichten bei misslungener Verzahnung der KG und ihrer Komplementärin
(Hamdan)

A. Einleitung 133
B. Die Struktur der GmbH & Co. KG. 133
I. Nutzen, Konstruktion und anwendbare Normen. 133
II. Beteiligungsvarianten 135
C. Die Verzahnungsnotwendigkeit der KG- und GmbH-Verfassung . . . 136
I. Mittelbare Geschäftsführung und Vertretung der KG 136
II. Mittelbare Pflichten des Geschäftsführers der KG gegenüber 137
III. Das Spannungsfeld durch mehrere „Herren“ 138
IV. Die „Verzahnung“ („Verklammerung“). 139
D. Die gescheiterte Verzahnung bei der echten GmbH & Co. KG 143
I. Konstellationen 143
II. Folgen: Streit um Geschäftsführer der Komplementär-GmbH 144
E. Die gesellschaftsinterne Kompetenz für geschäftsführungsbezogene Beschlüsse 145
I. Uneinheitliche Rechtsprechung. 145
II. Kompetenz bei der „normalen“ (isolierten) GmbH 148
III. Kompetenz bei der Komplementär-GmbH 150
F. Sanktion der parallelen Kompetenz 154
I. Abzulehnende Ansätze 155

II. Lösung über die gesellschaftlichen Treuepflichten 157
Literaturverzeichnis 164

Kapitel 5
Wenn das Gesellschafterdarlehen Grenzen überschreitet und deutsches Insolvenzrecht auf EU-Recht trifft
(Neuberger)

A. Einleitung 167
B. Rechtliche Grundlagen 169
I. Eigenkapitalersatz und Gesellschafterdarlehen 169
II. Europarecht 174
C. Bisherige Rechtsprechung 178
I. Deutsche Gerichte 178
II. EuGH 179
D. BGH, Beschluss vom 16.1.2025 – IX ZR 229/23 181
I. Sachverhalt 181
II. Rechtliche Würdigung 181
E. Schrifttum 183
I. Bork, ZRI 2025, 127 183
II. Stender, BB 2025, 1298 185
III. Hain, jurisPR-InsR 4/2025 Anm. 1 186
IV. Weitere Stimmen 187
V. Zwischenergebnis 188
F. Stellungnahme 188
I. Eigenkapitalersatz-Gesetz u. a., Österreich 188
II. Kein Ende des deutschen Gesellschafterdarlehensrechts 189
III. Vertrauensschutz des Gesellschafter-Darlehensgebers 190
IV. (Keine) Kritik an Rechtsmethoden des EuGH 192
V. Denkbare Alternativen zu § 135 InsO 193
G. Fazit 195
Literaturverzeichnis 196

Kapitel 6
Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in Krise und Insolvenz
(Schmittmann)

A. Einleitung 199
B. Rechtsrahmen der GmgV 200
I. Kapitalgesellschaft 200

II. Grundsatz der Kapitalaufbringung 201
III. Abgrenzung von Liquidation und Insolvenz 203
IV. Steuerrecht 204

C. GmgV in der Krise 205
I. Grundsatz der Kapitalerhaltung 205
II. Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement 209
III. Pflicht zur Anzeige des Verlustes des hälftigen Stammkapitals 212
IV. Anwendung der Instrumente des StaRUG 213

D. GmgV in der Insolvenz 215
I. Insolvenzgründe 215
II. Insolvenzantragspflicht 218
III. Massesicherungspflicht 219
IV. Insolvenzplanverfahren 220
V. Überschussverteilung 223

E. Organe der GmgV in der Insolvenz 224
I. Insolvenz eines Gesellschafters der GmgV 224
II. Insolvenz eines Geschäftsführers der GmgV 225

F. Fazit 226

Literaturverzeichnis 227

Kapitel 7
Compliance-Verstöße im Transaktionsrecht und deren Implikation auf den Erfolg von M&A-Transaktionen
(Schörnig)

A. Einführung und Problemstellung 233
I. Compliance im Spannungsfeld von Transaktionsrecht und Wirtschaftspraxis 234
II. Gefahrenpotenzial von Compliance-Verstößen bei M&A-Transaktionen 235
III. Zielsetzung 237

B. Grundlagen und Risikofelder 238
I. Rechtlicher Rahmen von M&A-Transaktionen 238
II. Systematik und Funktion von Compliance im Transaktionskontext 240
III. Typische Erscheinungsformen von Compliance-Verstößen . . . 242
IV. Risikofelder und branchenspezifische Vulnerabilitäten 244
V. Internationale Perspektiven und regulatorische Herausforderungen 246

C. Auswirkungen auf den Erfolg von M&A-Transaktionen 248
I. Juristische Implikationen: Haftung, Sanktionen, Vertragsfolgen 249
II. Ökonomische Folgen: Reputationsverluste, Integrationskosten, Transaktionsabbruch 251
III. Strategische Effekte: Vertrauen, Steuerbarkeit, Wertvernichtung 253
D. Präventions- und Absicherungsmechanismen 255
I. Compliance Due Diligence: Anforderungen, Umfang, Grenzen 256
II. Vertragsgestaltung und rechtliche Absicherung von Compliance-Risiken 258
III. Compliance-Management-Systeme als Absicherungsinstrument 260
IV. Post-Merger-Compliance und Integrationsphase 263
V. Organverantwortung und Governance-Strukturen 264
E. Ausblick 266
I. Frühzeitige Einbindung der Compliance-Funktion 266
II. Risikoorientierte Due Diligence und Dokumentation 266
III. Maßgeschneiderte vertragliche Absicherung 267
IV. Systematische Post-Merger-Compliance-Strategie 267
V. Governance-Awareness auf Organebene 267
Literaturverzeichnis 268

Kapitel 8
Krypto-Wertpapiere im Wandel: eWpG und Gesellschaftsrecht als Wegweiser im digitalen Kapitalmarkt
(Supernok-Kolbe)

A. Einleitung 272
I. Problemstellung und Motivation 272
II. Zielsetzung und Forschungsfragen 273
III. Methodisches Vorgehen und Forschungsdesign 274
IV. Aufbau der Arbeit 274
B. Theoretische Grundlagen 275
I. Wertpapierbegriff im digitalen Zeitalter 275
II. Grundlagen und Entwicklung des eWpG 277
III. Gesellschaftsrecht im Kontext der digitalen Transformation . . 279
C. Regulatorischer Wandel im digitalen Kapitalmarkt 280
I. Digitalisierung und technologische Innovationen 280
II. Analyse des eWpG im regulatorischen Kontext 282
III. Schnittstellen zwischen eWpG und Gesellschaftsrecht 283

IV. Internationale Entwicklungen und vergleichende Analyse 284
V. Wechselwirkungen zwischen regulatorischen Rahmenbedingungen und Gesellschaftsrecht 286

D. Empirische Analyse und Fallstudien 288
I. Methodik der empirischen Untersuchung 288
II. Darstellung und Analyse konkreter Fallbeispiele 290

E. Kritische Diskussion der empirischen Ergebnisse 294
I. Vergleichende Analyse und kritische Diskussion 294
II. Implikation für Theorie und Praxis 297
III. Bewertung des regulatorischen Wandels 309
IV. Reformperspektiven und zukünftige Herausforderungen 312
V. Handlungsempfehlungen für Gesetzgeber und Unternehmen. . 313

F. Schlussbetrachtung 317
I. Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse 317
II. Reflexion der Forschungsfragen und kritische Bewertung 319
III. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und Forschungsfelder 322

G. Schlusswort 324

Literaturverzeichnis 326

Kapitel 9
Schutz von Geschäftsgeheimnissen im digitalen Zeitalter
(Waßmer)

A. Erscheinungsformen 330
I. Bedrohungslage 330
II. Methoden 331
III. Akteure 332

B. Geschäftsgeheimnisstrafrecht 333
I. Geschäftsgeheimnis 333
II. Betriebsspionage (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG) 335
III. Eigeneröffnete Geheimnishehlerei (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) 336
IV. Geheimnisverrat durch Beschäftigte (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG) 337
V. Fremderöffnete Geheimnishehlerei (§ 23 Abs. 2 GeschGehG) 338
VI. Vorlagenfreibeuterei (§ 23 Abs. 3 GeschGehG). 338
VII. Qualifikationen (§ 23 Abs. 4 GeschGehG) 339
VIII. Versuch (§ 23 Abs. 5 GeschGehG). 340
IX. Auslandstaten (§ 23 Abs. 7 Satz 1 GeschGehG). 340
X. Versuch der Beteiligung (§ 23 Abs. 7 Satz 2 GeschGehG). 341

C. Bilanzstrafrecht 341
D. Cyberstrafrecht 342
I. § 202a StGB: Schutz vor dem Ausspähen 342
II. § 202b StGB: Schutz vor dem Abfangen 343
III. § 202c StGB: Schutz im Vorfeld des Ausspähens und Abfangens 344
IV. § 202d StGB: Schutz vor Fremdhehlerei 344
V. § 303a StGB: Schutz der Integrität von Daten 345
VI. § 303b StGB: Schutz vor Computersabotage 346
E. Staatschutzdelikte 347
I. Schutz von Staatsgeheimnissen (§§ 94–98 StGB) 347
II. Schutz vor geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 StGB) . . 348
F. Strafantrag und Geheimhaltung 349
I. Strafantrag 349
II. Geheimhaltung 351
III. Zuständigkeiten 351
IV. Rechtsfolgen 351
G. Schutzmaßnahmen und Präventionsangebote 352
I. Schutzmaßnahmen 353
II. Präventionsangebote 355
H. Fazit 356
Literaturverzeichnis 356

Kapitel 3
Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GgebV) – ein Projekt mit Zukunft?

Übersicht

Rn.

Abstract 1
A. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit als Grund für eine neue Gesellschaftsform 2
B. Nachhaltigkeitsdefizite insbesondere bei der GmbH 11
C. Bisherige Konstrukte zur Sicherstellung von Nachhaltigkeit. 16
I. Veto-Anteils-Modell 16
II. Einzelstiftungsmodell 19
III. Doppelstiftungsmodell. 20
D. Der erste Gesetzesentwurf von 2020: GmbH in Verantwortungseigentum 21
I. Allgemeines 21
II. Gründung, Firmierung, geeignete Gesellschafter 23
III. Übertragung unter Lebenden und durch Erbfolge 27
IV. Ergebnisverwendung und Kapitalerhaltung. 34
V. Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft 40
VI. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge 44
VII. Steuerliche Regelungen, insbesondere zum ErbStG und KStG 45
E. Kritik am Gesetzesentwurf vom 12.6.2020. 49
I. Allgemeines 49
II. Firmierung als Gesellschaft in Verantwortungseigentum . . 50
III. Absicherung der Vermögensbindung 53
IV. Schwächen beim Gläubigerschutz 54
V. Zwingende Firmierung. 55
VI. Umgehungsrisiken bei Anteilsübertragung an natürliche Personen 59
VII. Doppelter Ausschluss des § 29 Abs. 1 GmbHG in § 77e Entwurf VE-GmbH. 63
VIII. Inhalte des §§ 77f, 77g Entwurf VE-GmbH besser in §§ 30 und 31 GmbHG regeln? 64
IX. Regelungen zum Umwandlungsrecht im Umwandlungsgesetz zu regeln 66
F. Der überarbeitete Gesetzesentwurf zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen 2021 67
I. Allgemeines 67
II. Regelungen zu Rechtsformzusatz und Gesellschaftszweck 68
III. Handelsregister als Kontrollinstanz für Vermögensbindung im Gesellschaftsvertrag 72
IV. Voraussetzungen für die Herstellung der Vermögensbindung gem. § 77b Entwurf GmbH-gebV. 73
V. Schutz der Gläubiger der Gesellschaft 77
VI. Keine Anteilsveräußerung über Nominalwert 79
VII. Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführung 81
VIII. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Vermögensbindung 83

IX. Umwandlung und Vermögensverteilung nach Liquidation 91
G. Kritik am überarbeiteten Gesetzesentwurf von 2021 94
I. Fragen der Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 54 AEUV 94
II. Unabdingbarkeit der Vermögensbindung als unzulässige Beschränkung der Verbandssouveränität? . . . 98
III. Weiterhin Erfordernis einer zwingenden Firmierung 102
IV. Umgehungsmöglichkeiten bei der Vermögensbindung, insbesondere durch stille Beteiligungen 103
V. Erneut: Kapitalerhaltung und Umwandlungen in entsprechenden Gesetzen regeln 107
VI. Gläubigerschutz 110
VII. Ausgestaltung der „unabhängigen Einrichtung“ 119
VIII. Das Stiftungsrecht als Alternative zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen? 123
IX. Niedrigere Bewertung der Anteile bei Erbschaft- und Schenkungsteuer wie bei gemeinnützigen Gesellschaften 127
H. Ergänzungsbedarf zum zweiten Gesetzesentwurf 130
I. Ein neuer Anlauf: Pläne der Ampel-Regierung und der „Akademische Entwurf“ von 2024 136
I. Entwicklungen und Diskurse während der Zeit der Ampel-Regierung 136
II. Der „Akademische Entwurf“ 2024 142
J. Wie geht es unter der neuen Bundesregierung weiter? 154
K. Fazit und Ausblick 156

Abstract

Aufgrund der aktuellen globalen Herausforderungen war das Bedürfnis nach **1**
einer nachhaltigen Gesellschaftsform, der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmbH mGebV), entstanden. Nach ersten Gesetzesentwürfen 2020 stellt sich nunmehr nach fünf Jahren die Frage, ob und inwieweit mit einer Umsetzung dieser Pläne in der näheren Zukunft zu rechnen ist. Die Ampel-Koalition hatte in Ihrem Koalitionsvertrag vom 7.12.2021 dieses Thema ausdrücklich aufgenommen,[1] zu einer Umsetzung kam es nach dem vorzeitigen Scheitern der Ampel-Koalition indes nicht. Zwar sieht auch der Koalitionsvertrag vom 5.5.2025 der neuen Bundesregierung die Schaffung einer neuen, eigenständigen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ vor.[2] Offen bleibt aufgrund der fehlenden Konkretheit dieser Ziele, ob und wann mit einer ernsthaften Umsetzung zu rechnen ist.

1 https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 24/25, abgerufen am 7.7.2025.
2 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2025-2340970, S. 64, abgerufen am 6.7.2025.

A. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit als Grund für eine neue Gesellschaftsform[3]

2 Die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[4] „SDG – Sustainable Development Goals", hatte 2015 insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele formuliert. Neben der ökologischen und sozialen Dimension zählt hierzu auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit, die in den SDG insbesondere ihren Niederschlag in Ziel 8: gute Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum, findet. Daher schlägt sich wirtschaftliche Nachhaltigkeit auch in deutschen Gesetzen nieder, so im Steuerrecht, hier auch mit einem Lenkungszweck hinsichtlich des Umweltschutzes.[5] Die Umsetzung von SDG 8 lässt sich aber auch in Normen des Unternehmenssteuerrechts einschließlich Fragen der steuerlichen Gestaltung feststellen.[6]

3 Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist aber nicht nur an Regierungen adressiert, sondern auch an Unternehmen, sodass sich die Frage nach der Umsetzung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in die Gestaltung eines Unternehmens in Verantwortungseigentum stellt. Tatsächlich kommt hier den Unternehmen in Zeiten tendenziell schwindender einzelstaatlicher Governance in globalisierten Wirtschaftssystemen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der UN-SDG zu, sie sind somit wichtige Akteure.[7]

4 Die Notwendigkeit einer solchen Umsetzung in den Unternehmen ist evident, denn die Grenzen der klassischen „Shareholder Governance" sind offenkundig geworden: Diese ist insbesondere durch kurzfristige ökonomische Erfolgsziele geprägt. Auf diese Weise könnte eine nachhaltige Unternehmensführung durch Asset Lock und Unternehmensnachfolge erreicht werden.[8]

5 Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da die bereits bestehenden Alternativen, die gGmbH sowie Stiftungen, jeweils eine Vermögensbindung nicht in der gewünschten nachhaltigen Dimension sicherstellen können.

---

3 Dieser Beitrag ist eine Aktualisierung und Erweiterung des Beitrags des Autors in: Fischer/Amort (Hrsg.), Nachhaltigkeit und Recht, Schriftenreihe für Recht und Wirtschaft, Bd. 1, Kap. 2, S. 25 ff.

4 Hierzu im Überblick: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V., https://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de/agenda-2030/ziele-fuer-nachhaltige-entwicklung/, abgerufen am 12.8.2025.

5 Vgl. *Hey*, Veranstaltung des Instituts für Finanzen und Steuern der Universität Köln, Sustainability und Steuerrecht – was bedeutet Nachhaltigkeit für das Steuerrecht?, vom 23.3.2021, https://www.youtube.com/watch?v=bLEwzxm97Ek&t=556s, abgerufen am 12.8.2025.

6 *Fischer*, in: Neitz/Rademacher-Gottwald, Untersuchungen zur Nachhaltigkeit im Rechnungswesen und Steuerrecht, S. 43, 44.

7 *Fischer/Fischer*, BB 2020, 2122, 2123.

8 *Fischer*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 2, S. 25, 27.

Insbesondere eine wertige Unternehmensnachfolge für eine Fähigkeiten- und Wertefamilie unter Abkoppelung der Nachfolge nach rein genetischen Gesichtspunkten auf der einen Seite und einer engen Vermögensbindung der Gewinne zur Gesellschaft, also einer Abkehr von einer jederzeitigen Gewinnausschüttung einer freien Veräußerung der Anteile auf der anderen Seite.

6 Eine praktische Umsetzung dieser nachhaltigen Vorgehensweise bei der Gestaltung von Unternehmen betreibt seit 2019 die Stiftung Verantwortungseigentum unter Mitwirkung von Unternehmen wie Alnatura, Weleda oder Globus, die die Weiterentwicklung einer „Gesellschaft in Verantwortungseigentum" im Fokus hatten.[9]

7 Hieraus entwickelte sich im Bereich der Kapitalgesellschaften eine Initiative zur Schaffung einer Gesellschaftsform mit „nachhaltigem" Hintergrund – die sog. GmbH im Verantwortungseigentum („VE-GmbH"). Ein entsprechender Gesetzesentwurf,[10] der 2021 überarbeitet wurde, wurde vom Gesetzgeber jedoch bisher nicht umgesetzt.

8 Gerade hinsichtlich der Frage der freien Übertragbarkeit von Anteilen an Unternehmen besteht Handlungsbedarf, denn aufgrund der hohen Fungibilität der Anteile an Kapitalgesellschaften und der Probleme, einen Unternehmensnachfolger zu finden, ist ein Unternehmensverkauf in vielen Fällen die einzige Alternative mit der Folge, dass es zu einem immer stärkeren „Ausverkauf" von mittelständischen Unternehmen an größere Unternehmen gekommen ist. Dabei können nicht nur mittelständische Strukturen, sondern auch Arbeitsplätze verloren gehen.

9 Aufgegriffen wurde die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen neuen Rechtsform durch die Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag vom 7.12.2021. Hier bekannte sich die Ampel-Koalition ausdrücklich dazu, dass sie für Unternehmen mit gebundenem Vermögen eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen wolle, die Steuersparkonstruktionen ausschließe.[11]

10 Interessant ist hierbei der explizite Ausschluss von steueroptimierenden Elementen im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, obwohl der zweite, überarbeitete Gesetzesentwurf vom Februar 2021 eine analoge Heranziehung der Regelungen zur Bewertung von gemeinnützigen Kapitalgesellschaften

9 https://www.die-stiftung.de/nachrichten-service/kurzmeldungen/stiftung-trifft-verantwortung-85679/, abgerufen am 12.8.2025.

10 *Fischer/Fischer*, BB 2020, 2122, 2024.

11 Koalitionsvertrag vom 7.12.2021, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 25, abgerufen am 6.7.2025.

als sachgerecht ansah.[12] Nach Ende der Ampelkoalition und Formung der neuen Bundesregierung nahm diese wiederum in ihrem Koalitionsvertrag vom 5.5.2025 das Ziel auf, eine neue, eigenständige Rechtsform einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen schaffen zu wollen.[13]

B. Nachhaltigkeitsdefizite insbesondere bei der GmbH

11 Die Regelung des § 29 GmbHG stellt mit Ihrem Recht des Anteilseigners auf Gewinnausschüttung das Recht des Gesellschafters sicher, am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft partizipieren zu können. Gleichzeitig entziehen Gewinnausschüttungen auch der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige liquide Mittel. Allerdings haben die Rechte und Interessen des Gesellschafters an einer wirtschaftlichen Verwertung Vorrang, begrenzt lediglich durch die Unzulässigkeit sog. existenzvernichtender Eingriffe, die ggf. zu einer Gesellschafterhaftung führen könnten.[14] Der Gesellschafter kann somit seiner Gesellschaft nach eigenem Ermessen liquide Mittel entziehen oder belassen.

12 Demgegenüber steht der Gedanke des Asset Lock. Dies bedeutet, dass Gewinne der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden können, sondern in der Gesellschaft verbleiben und folglich nurmehr dem Betrieb der Gesellschaft selbst dienen.

13 Anteile an Kapitalgesellschaften werden wie alle anderen Sachen und Rechte gem. § 1922 ff. BGB im Rahmen der Universalsukzession an die Erben der Gesellschafter übertragen, insbesondere Kinder und Ehegatten. Weder die Eignung der Erben noch ihr Wille zur Unternehmensfortführung finden dabei Berücksichtigung. Auf die negativen Effekte einer Veräußerung mangels geeigneter Erben an andere Unternehmen wurde bereits hingewiesen. Die erbrechtlichen Regelungen greifen somit nicht, wenn eine Übertragung an einen Mitarbeiter sinnvoll wäre, der zwar nicht Verwandter oder Gesellschafter ist, aufgrund dessen Qualifikation aber ein optimaler Nachfolger wäre. In der Unternehmenspraxis wurde hierfür der Begriff der Werte- und Fähigkeitsfamilie geprägt.[15]

---

12 Vgl. Entwurf GmbH-gebV, https://sb233ef63f4300294.jimcontent.com/download/version/1649065627/module/9329600676/name/%20Gesetzentwurf%20GmbH-gebV%20mit%20Erl%C3%A4uterungen%2020210215%20final.pdf, abgerufen am 12.8.2025, S. 125; vgl. insbes. den gleichlautenden Ländererlass vom 9.10.2013, BStBl. 2013 I, S. 1362, bestätigend hierzu *Karst/Müller-Gschlößl*, NJOZ 2021, 961, 962.

13 https://www.koalitionsvertrag2025.de/, a. a. O. (Fn. 2).

14 Vgl. BGH, Urt. v. 16.7.2007 – II ZR 3/04 „Trihotel“, NJW 2007, S. 2689.

15 So die Stellungnahme der Stiftung Verantwortungseigentum vom 30.6.2021 zum modifizierten Gesetzesentwurf vom Februar 2021, S. 9, https://stiftung-verantwortungsei-

Weiterhin bedeutet die freie Übertragbarkeit der Anteile gem. § 15 GmbHG auch, dass eine GmbH wie jedes andere Wirtschaftsgut frei verkäuflich und übertragbar ist. Dies ist in Praxis jedoch auch Ursache des bereits erwähnten „Ausverkaufs" von Gesellschaften, eine wenig wünschenswerte Tendenz zu einer Zentralisierung und Monopolisierung von Unternehmen. **14**

Die Grundrechte des Art. 2 GG, Art. 12 GG und insbesondere die Eigentumsgarantie des 14 GG stellen zwar die Rechte auf Gewinnausschüttung und freie Verkäuflichkeit der Anteile sicher, verbieten es jedoch nicht, nachhaltigere Gestaltungen bei Bindung und Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile zu wählen. Mangels einer nachhaltigen Gesellschaftsform ist dies nach derzeitiger Rechtslage nur durch komplizierte Strukturen zu erreichen. Daher erscheint es wünschenswert, eine entsprechende gesetzliche Regelung hinsichtlich eines sog. „Shareholder-Lock" zu schaffen, bei dem der Kreis der Gesellschafter auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden kann, insbesondere auf natürliche Personen und andere Gesellschaften mit gebundenem Vermögen, sodass die häufig als Erwerber auftretenden Kapitalgesellschaften ausgeschlossen wären. **15**

C. Bisherige Konstrukte zur Sicherstellung von Nachhaltigkeit[16]

I. Veto-Anteils-Modell

Den in der Praxis entwickelten Modellen war in der Regel gemeinsam, dass mehr oder weniger intensiv eine oder mehrere Stiftungen eingebunden wurden. Beim Veto-Anteils-Modell konnte dies eine Stiftung unter Kontrolle der Inhaber des Unternehmens, aber auch eine Stiftung eines externen Dienstleisters sein. Diese Stiftung hält 1 % der Stimmrechte am Unternehmen. Bei dieser Konstruktion enthält der Gesellschaftsvertrag eine Regelung, nach der die Anteilsabtretung der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedarf oder die Stiftung ein „Veto"-Recht bei Anteilsübertragungen erhält.[17] **16**

Die Anteile der Gesellschaft werden von zwei verschiedenen Interessengruppen gehalten. Anteile mit einem satzungsmäßig geregelten Stimmrechtsausschluss, die somit nur Dividendenrechte beinhalten, können von Investoren, Mitarbeitern oder gemeinnützigen Unternehmen oder Institutionen gehalten werden. Anteile mit Mehrstimmrechten und einem Ausschluss von Gewinnbezugsrechten werden von den Gründern, Inhabern oder Mitgliedern der Wertefamilie gehalten und können auch nur an diese übertragen werden. Die hierfür erforderliche Flexibilität bei der Gestaltung der Satzung **17**

---

gentum.de/fileadmin/user_upload/sve_presskit_300621.pdf, abgerufen am 12.8.2025.

16 Nach *Fischer*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 2, S. 31–33.

17 Auch „Veto-Share"-Modell genannt, vgl. *Sanders*, NZG 2021, 1573, 1575.

bietet bei Kapitalgesellschaften nur die GmbH, bei der Aktiengesellschaft steht der Grundsatz der Satzungsstrenge gem. § 23 Abs. 5 AktG sowie das Verbot der Mehrstimmrechte gem. § 12 Abs. 2 AktG der Gestaltungsfreiheit entgegen.[18]

18 Damit wird sichergestellt, dass trotz erforderlicher Investments Dritter die Entscheidungsgewalt im Unternehmen stets im Kreis der „Wertefamilie" bleibt. Ein „Ausverkauf" ist damit nicht möglich. Ein Investor kann Rendite erhalten, jedoch keine Mitbestimmung. Beispiele in Deutschland für das Veto-Anteilsmodell sind Ecosia (ökologische Suchmaschine) und Waschbär (Versandhandel für Ökoprodukte).[19]

II. Einzelstiftungsmodell

19 Ein anderes in der Praxis verwendetes Modell ist das Einzelstiftungsmodell, bei dem eine Stiftung sämtliche Anteile des Unternehmens hält, jedoch zwei verschiedene Gremien die Anteile kontrollieren. Nach der Umschreibung der Purpose-Stiftung „können die Stiftungsratsmitglieder Leiter des Unternehmens sein oder Funktionen ähnlich wie die von Aufsichtsratsmitgliedern einnehmen".[20] Im Einzelnen würde ein Gremium die stimmrechtslosen Anteile kontrollieren („gemeinnütziger Stiftungsrat"), während das andere Gremium die Kontrolle über die Anteile mit Stimmrechten sowie über den Ausschluss des Gewinnbezugsrechts ausübt („Unternehmensrat").[21] Diese Aufsplittung verhindere einen Konflikt zwischen gemeinnützigen und geschäftlichen Interessen des Unternehmens und sichere neben der Ausführung gemeinnütziger Tätigkeiten den unternehmerischen Zweck und Erhalt des Unternehmens.[22] Beispiele für das Einzelstiftungsmodell in Deutschland sind die Unternehmen dm-drogerie markt, das Optikunternehmen Carl Zeiss und Dr. Hauschka/Wala (Kosmetik/Heilmittel).[23]

---

18 *Fischer/Fischer*, BB 2020, 2122, 2124.

19 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), 2017, S. 16, https://purpose-economy.org/content/uploads/purpose_book_de.pdf, abgerufen am 12.8.2025.

20 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), Hamburg, 2017, a. a. O., S. 18.

21 *Karst/Müller-Gschlößl*, NJOZ 2021, 961, 962; *Fischer/Fischer*, BB 2020, 2122, 2124.

22 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), 2017, a. a. O., S. 18.

23 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), 2017, S. 18, abgerufen am 18.7.2025.

III. Doppelstiftungsmodell

20 Ein weiteres alternatives Gestaltungsmodell war bisher das Doppelstiftungsmodell. Hier erfolgte eine Konstruktion unter Zuhilfenahme von u. U. zwei Stiftungen. Eine Stiftung war Gesellschafterin der stimmrechtslosen Anteile mit Dividendenbezugsrechten. Weitere Anteile mit Mehrstimmrechten und Ausschluss des Gewinnbezugsrechts werden von einem Treuhänder gehalten („Doppelstiftungsmodell"). Die Eigentümerstruktur sieht somit eine strikte Trennung von Stimm- und Gewinnbezugsrechten vor, indem sie die Anteile zwei separaten Rechtstragenden zuweist: Die Anteile mit Dividendenrechten werden meist einer gemeinnützigen Stiftung, einer gGmbH oder einem Verein gespendet oder verkauft, während die andere Kategorie von Anteilen mit Stimmrechten, aber ohne Gewinnrechte von Treuhandeigentümern gehalten wird.[24] Der Treuhandeigentümer konnte eine Stiftung, ein Verein oder eine KG sein.[25] Die entsprechende Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag des Treuhänders stellte sicher, dass die Stimmrechte bei der „Wertefamilie" verortet bleiben.[26] Unternehmen, die in der Struktur des Doppelstiftungsmodells getragen werden, sind Robert Bosch, Elobau (Elektromaschinenbau) und MAHLE (Automobilzulieferer).[27]

D. Der erste Gesetzesentwurf von 2020: GmbH in Verantwortungseigentum[28]

I. Allgemeines

21 Eine Gruppe von Professoren erarbeitete einen Gesetzesentwurf für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum (VE-GmbH), der am 12.6.2020 veröffentlicht wurde.[29] Dieser Entwurf enthält auch Vorschläge für eine entsprechende Anpassung des ErbStG und des KStG.

---

24 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), 2017, S. 19.

25 Z. B. bei Bosch, vgl. *Sanders*, NZG 2021, 1573, 1575.

26 *Fischer/Fischer*, BB 2020, 2122, 2124.

27 Verantwortungseigentum – Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose-Stiftung gGmbH (Hrsg.), 2017, S. 19.

28 Ausführlich hierzu: *Fischer*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, Kap. 2, S. 33 ff.

29 Die ProfessorInnen *Anne Sanders*, *Barbara Dauner-Lieb*, *Simon Kempny*, *Florian Möslein*, *Rüdiger Veil*, *Arne von Freeden*, vgl. https://www.gesellschaft-in-verantwortungseigentum.de/der-gesetzesentwurf/, https://sb233ef63f4300294.jimcontent.com/download/version/1649065627/module/9329601276/name/Gesetzesentwurf%20f%C3%BCr%20Gesellschaft%20mbH%20in%20Verantwortungseigentum%2017062020.pdf, abgerufen am 12.8.2025; der Entwurf wird nachfolgend als „Entwurf VE-GmbH" bezeichnet.

22 Die dauerhafte Bindung von Unternehmensgewinnen und Gesellschaftskapital (Asset Lock) einerseits und die Möglichkeit der Übergabe der Unternehmensverantwortung an eine Fähigkeiten- und Wertefamilie andererseits werden als prägende Grundsätze des Gesetzesentwurf angesehen.[30] Der Entwurf verortet die gesetzliche Neuregelung systematisch in das GmbHG hinter die Regelungen zur Liquidation und Nichtigkeit der GmbH als §§ 77a ff. GmbHG, in der Folge als Entwurf VE-GmbH bezeichnet.

II. Gründung, Firmierung, geeignete Gesellschafter

23 § 77a Abs. 1 Entwurf VE-GmbH sah eine zwingende Firmierung vor, die den besonderen Charakter der Gesellschaft deutlich macht. Als gesetzliches Vorbild wird die Bezeichnung „in Verantwortungseigentum" genannt, dies ist jedoch nicht abschließend.

24 Absatz 2 stellte klar, dass eine VE-GmbH nicht nur durch originäre Gründung, sondern auch durch Satzungsänderung einer „gewöhnlichen" GmbH geschaffen werden kann. Eine einmal geschaffene Vermögensbindung solle unumkehrbar sein. Damit wurde eine Rechtsgestaltung durch eine Satzungsänderung zurück in die „normale" GmbH verhindert.

25 Der Kreis der möglichen Gesellschafter wurde in § 77a Abs. 3 Entwurf VE-GmbH abschließend geregelt. Demnach waren nur natürliche Personen, „eine andere Gesellschaft in Verantwortungseigentum oder ein anderer Rechtsträger mit in gleicher Weise dauerhaft gebundenem Vermögen" gesetzlich geeignet.[31] Letzteres bezog sich auf Stiftungen sowie auf ausländische Rechtsformen, die eine ähnliche Vermögensbindung wie die VE-GmbH haben.[32] Nicht in den Erläuterungen genannt, aber wohl auch von § 77a Abs. 3 Entwurf VE-GmbH erfasst, waren auch andere noch zu schaffende Rechtsformen deutschen Rechts mit einer Vermögensbindung, z. B. auf der Grundlage der eingetragenen Genossenschaft.

26 Ferner war vorgesehen, dass der Kreis der möglichen Gesellschafter durch Satzungsregelung auf Personengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, erweitert werden kann. Eine GmbH & Co. KG konnte somit auch durch Satzungsregelung kein Gesellschafter werden.

III. Übertragung unter Lebenden und durch Erbfolge

27 Die Sicherstellung eines Asset Lock war in § 77b Entwurf VE-GmbH geregelt. Hiermit sollte eine Übertragbarkeit so eingeschränkt sein, dass Anteile

30 Entwurf VE-GmbH, Leitgedanken, S. 10.
31 Entwurf VE-GmbH, § 77a Abs. 3.
32 Entwurf VE-GmbH, Erläuterungen, S. 26.

an einer GmbH nicht frei verkäuflich sind und somit die Gesellschaft immer in den Händen der Unternehmer- und Wertefamilie bleibt.[33]

28 Demzufolge war nach § 77b Abs. 2 Entwurf VE-GmbH eine Abtretung der Anteile nur möglich an andere Gesellschafter, an Nichtgesellschafter, bei denen es sich um natürliche Personen oder Gesellschaften mit Vermögen im Verantwortungseigentum handeln muss, oder an die Gesellschaft selbst als eigene Anteile, Letzteres jedoch unter der Voraussetzung, dass es noch einen weiteren Gesellschafter gibt. Ein Erwerb eigener Anteile ist nur bei Vorliegen eines weiteren Gesellschafters möglich, da ansonsten die Entstehung einer „Keinpersonengesellschaft" möglich wäre.[34]

29 Zusätzlich war vorgesehen, dass die Veräußerung der Anteile einer gesetzlich normierten Vinkulierung unterliegt, bei der es sich allerdings um eine dispositive Regelung handeln sollte.[35]

30 Gem. § 77b Abs. 3 Entwurf VE-GmbH waren die Anteile der VE-GmbH zwar frei vererblich, allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Kenntnis vom Erbfall. Durch den Gesellschaftsvertrag konnte gem. § 77b Abs. 4 Entwurf VE-GmbH die freie Vererblichkeit ausgeschlossen werden, sodass dieser Anteil von der Gesellschaft als eigener Anteil erworben wird und der entsprechende Erbe für den Verlust der Anteile zu entschädigen war, allerdings gem. § 77i GmbH nur in Höhe der Einlage.

31 Im Falle des Versterbens des letzten Gesellschafters sah die Neuregelung vor, dass Erben, die nicht gem. § 77a Abs. 3 Entwurf VE-GmbH qualifiziert sind, nur an Personen oder Gesellschaften übertragen, die die Voraussetzungen des § 77a Abs. 3 Entwurf VE-GmbH erfüllen. Erfolgte dies nicht, haben die Erben gem. § 77b Abs. 3 Satz 8 Entwurf VE-GmbH die Gesellschaft binnen sechs Monaten – wohl nach Kenntnis vom Erbfall – aufzulösen.

32 Bemerkenswert an dieser Regelung ist, dass sie die Testierfreiheit des Gesellschafters einschränkt. Zwar ist durch Art. 14 Abs. 1 GG die Testierfreiheit des Erblassers geschützt, jedoch ebenso das Verwandtenerbrecht.[36] Doch genauso wie ein Erblasser sein in der Testierfreiheit verankertes Recht auf Enterbung eines Verwandten ausüben kann,[37] so kann er seine Testierfreiheit auch durch Erwerb von Anteilen an einer VE-GmbH in dem Wissen, dass entsprechende Regelung ein Erbrecht eines nicht geeigneten Verwandten ausschließt, ausgestalten. Mit der Erbrechtsgarantie des § 14 Abs. 1 GG dürfte diese Regel mithin vereinbar sein.

---

33 Entwurf VE-GmbH, S. 12; a. a. O., Erläuterungen, S. 30.
34 Entwurf VE-GmbH, Erläuterungen, S. 30.
35 Entwurf VE-GmbH, a. a. O.
36 *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 Rn. 301.
37 So *Papier*, in: Maunz/Dürig, a. a. O., Rn. 302.